

VII. Schlussfolgerungen

40. Die gegenwärtige Verfassung Liechtensteins aus dem Jahr 1921 verleiht dem Monarchen bereits eine eher starke Stellung, stärker als in der Praxis anderer europäischer Monarchien, welche Mitglied des Europarats sind. Dennoch zeigt die Erfahrung dieser Monarchien, dass dies nicht unbedingt ein Hindernis darstellt auf dem Weg zur Entwicklung einer Verfassungsmonarchie, welche die demokratischen Prinzipien und die Rechtsstaatlichkeit voll respektiert. Die Verfassung war daher kein Hindernis beim Beitritt zum Europarat im Jahre 1978.

41. Der gegenwärtige Vorschlag des Fürstenhauses würde hingegen eine entscheidende Verschiebung darstellen verglichen mit der gegenwärtigen Verfassung. Er würde nicht nur die weitere Entwicklung der Verfassungspraxis in Liechtenstein in die Richtung einer vollwertigen Verfassungsmonarchie wie in anderen europäischen Ländern verhindern, sondern gar einen schwerwiegenden Rückschritt darstellen. Seine Grundlogik ist nicht die eines Monarchen, der den Staat oder die Nation vertritt und dabei politischen Zugehörigkeiten und Kontroversen fernbleibt, sondern die eines Monarchen, der seine Befugnisse nach seinem persönlichen Ermessen ausübt. Dies betrifft insbesondere die vom Fürsten im legislativen und exekutiven Bereich ohne demokratische oder gerichtliche Kontrolle ausgeübten Befugnisse. Ein solcher Rückschritt könnte zur Isolation Liechtensteins innerhalb der europäischen Staatengemeinde führen und könnte die liechtensteinische Mitgliedschaft im Europarat problematisch machen. Auch wenn es keine allgemein akzeptierte Norm der Demokratie gibt, auch nicht in Europa, erlauben weder der Europarat noch die Europäische Union, dass der «acquis européen» vermindert wird.

Informelle, von der Regierung veranlasste Übersetzung aus dem Englischen · Strassburg, 16. Dezember 2002 Stellungnahme Nr. 227/2002
CDL – AD(2002) 32

- 1 Siehe Artikel 3 des Protokolls Nr. 1 zur Europäischen Menschenrechtskonvention und relevante Entscheide des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.
- 2 Peter Germer: Dansk Statsforfatningsret 2001 p. 72 note 46, Henrik Zahle: Dansk Forfatningsret, vol. 1, 2001 p. 301
- 3 Johs. Andenæs: Statsforfatningen i Norge 1986 p. 162

- 4 Andenæs p. 162
- 5 Andenæs p. 267
- 6 R. Lallemand, La conscience royale et la représentation de la Nation, Journal des tribunaux, 1990, p 467, F. Delperee, Le Roi sanctionne les lois, Journal des tribunaux, 1990, p 594; J. Stengers, Evolution historique de la royauté en Belgique: modèle ou imitation de l'évolution

- européenne, Res Publica, 1991, p 102
- 7 Siehe oben, Absatz 8.
- 8 Siehe z.B. Antonio Pastor Ridruejo & Georg Ress, Rapport sur la conformité de l'ordre juridique de la Principauté de Monaco avec les principes fondamentaux du Conseil de l'Europe, AS/Bur/Monaco 1999 1 rév.1, § 167.
- 9 d.h. der Fürst